

Datenschutzhinweise nach EU-Datenschutzgrundverordnung DSGVO

Verantwortliche Behörde:	Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-0, E-Mail: poststelle@lra.landkreis-cham.de <i>Ansprechpartner: Koordinierungsstelle Hebammenversorgung Landkreis Cham, Altenstadter Straße 7, 93413 Cham</i>
Behördlicher Datenschutzbeauftragter:	Datenschutzbeauftragter Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-342, E-Mail: datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Empfänger der Daten:

Die Daten werden erhoben, im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Hebammenbereitschaftsdienstes des Landkreises Cham. Empfänger der Daten ist das Sachgebiet 33, Gesundheitswesen, diensthabende Hebammen (Adresse siehe oben).

Zwecke der Verarbeitung:

Im Rahmen der Tätigkeit des Hebammenbereitschaftsdienstes werden personenbezogene Daten der Patientin/ Eltern wie auch der (geborenen/ungeborenen) Kinder von der diensthabenden Hebamme verarbeitet. Neben Angaben zu Person und Krankenversicherung (Name, Adresse, Kostenträger, usw.) gehören hierzu insbesondere die für die Behandlung notwendigen medizinischen Befunde. Ein Umgang mit diesen Daten erfolgt ausschließlich, soweit dies für die Erbringung, Abrechnung, Dokumentation und Archivierung gemäß der Hebammenberufsordnung oder Sicherung der Qualität der Hilfeleistung der Hebamme erforderlich ist.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 9 Abs. 3 DSGVO in Verb. mit Art.8 Abs1 Nr. 3 BayDSG und der Bayerischen Hebammenberufsordnung (BayHebBO) verarbeitet.

Zusätzliche Rechtsgrundlagen:

- Umfang Geburtshilfe: §4HebRefG
- Anspruch auf Hebammenhilfe: §24 d SGB V
- siehe auch bei Speicherung der personenbezogenen Daten

Empfänger bzw. Kategorien der Empfänger personenbezogener Daten bei Weitergabe:

- Andere Hebammen im Bereitschaftsdienst, im Fall von bei Vertretungen.
- Anderes medizinische Fachpersonal im Fall von Notfällen.
- Krankenkassen, externe Abrechnungsstellen (gem. § 301a Abs. 2 SGB V), zur Abrechnung der Leistungen.
- Kreiskasse Cham, Auszahlung eines Zuschusses für die Tätigkeit als Bereitschaftsdienst-Hebamme
- Regierung von Oberfranken, Abrechnung der Fördermittel für das Pilotprojekt „Hebammenbereitschaftsdienst im Landkreis Cham“.

Die jeweiligen Stellen (insbesondere die beiden zuletzt genannten Stellen) erhalten nur die für Ihre Tätigkeit unbedingt notwendigen Daten. Die Hebamme unterliegt ansonsten, bezüglich Ihrer Tätigkeit der Schweigepflicht.

Habe ich die Weitergabe der Daten an die beiden zuletzt genannten Stellen richtig verstanden?

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Die Abrechnungsdaten müssen aus steuerrechtlichen Gründen zehn Jahre aufbewahrt werden (§ 14b UstG).

Gem. § 630f Abs. 3 BGB muss die Dokumentation der Hebammenversorgung (Patientenakte) zehn Jahre aufbewahrt werden.

Gleiches ergibt sich regelmäßig auch aus der gültigen Hebammenberufsordnung, sofern dort nicht längere Fristen vorgesehen sind. Im Hinblick auf § 199 Abs. 2 BGB (Abwehr von Schadensersatzforderungen) ist die Hebamme berechtigt, die Dokumentation bis zu 30 Jahre aufzubewahren.

Rechte der Betroffenen:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen Rechte zu. Diese können sie im Web unter folgender Adresse abrufen: <https://www.landkreis-cham.de/meta/datenschutz/>. Alternativ können Sie diese bei unserem Datenschutzbeauftragten (E-Mail: datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de) erfragen.

Bereitstellung der Daten:

Das Landratsamt Cham benötigt ihre Daten um Ihre Anfrage beim Hebammenbereitschaftsdienst des Landkreises Cham zu bearbeiten.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, können Sie nicht am Akutversorgungsprogramm des Hebammenbereitschaftsdienstes des Landkreises Cham teilnehmen.